

**Richtlinien
über die Bildung des Gesamtelternbeirates für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Leutkirch und Gemeinde
in der ab 25.11.15 geltenden Fassung**

Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung sind Kindergärten, Kindertagesstätten Krippen und Schülerhorte.

§1 Allgemeines

Der GESAMTELTENBEIRAT ist eine Vertretung der gewählten Elternbeiräte sowie der Eltern, deren Kinder in den Kindergärten, Kindertagesstätten und Krippen der Stadt Leutkirch und deren Teilorte (nachfolgend einheitlich „Kindertagesstätten“) aufgenommen sind.

§ 2 Aufgaben

Der GESAMTELTENBEIRAT vertritt die Interessen der Kinder und deren Eltern in der Öffentlichkeit und gegenüber den Trägern.

- a) Die Mitglieder des GESAMTELTENBEIRAT sind Ansprechpartner für die Eltern; Elternbeiräte und Elterninitiativen, für die Träger, Fachberatungen, Erzieherinnen und für die kommunalen Entscheidungsgremien bei grundsätzlichen Fragen und übergreifenden Problemen, z.B. bei - Gebührenfragen - Fragen der personellen und sachlichen Ausstattung, - Neueinrichtungen und Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen - Fragen der Sicherheit der Kinder (Verkehr, Brandschutz, u.ä.).
- b) Der GESAMTELTENBEIRAT verpflichtet sich, vor wichtigen Entscheidungen die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen zu informieren und auf einem gemeinsamen Treffen oder per Email ein Meinungsbild zu erstellen.
- c) Der GESAMTELTENBEIRAT setzt sich mit der Kindertagesstättenpolitik des Landes, der Kommune und der Träger auseinander und informiert die Elternschaft über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.
- d) Der GESAMTELTENBEIRAT befasst sich mit den Interessen behinderter und ausländischer Kinder in Kindertagesstätten.
- e) Der GESAMTELTENBEIRAT wird versuchen, das Berufsbild des Kindertagesstättenpersonals sowie deren Arbeit in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und Verständnis für die Kindertagesstättenarbeit zu wecken.

§ 3 Zuständigkeit

Die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Beiräte der einzelnen Institutionen bleiben vom GESAMTELTENBEIRAT unberührt.

§ 4 Zusammensetzung des GEBs

Die Elternbeiräte der einzelnen Kindertagesstätten wählen jeweils aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in zur Entsendung in den GESAMTELTENBEIRAT für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres (entspricht in diesem Fall dem Schuljahresbeginn).

§ 5 Wahlordnung des GEBs

1. Der Gesamtelternbeirat wird jährlich nach der Konstituierung der Kindergarten-elternbeiräte gewählt.
2. Jeder Elternbeirat entsendet eine(n) Delegierte(n) und/ oder eine(n) Stellvertreter(in) in den GEB.
(je einer ist stimmberechtigtes Mitglied!)
3. Alle stimmberechtigten Anwesenden aus der Mitte der anwesenden Sitzungsteilnehmer eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in und Kassenwart.
4. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des GEBs endet mit dem Kindergartenjahr. Er führt die Geschäfte weiter, bis sich der neu gewählte GEB konstituiert hat. Bei Ausscheiden einer(s) Delegierte(n) wird von dem betreffendem Elternbeirat ein neuer Delegierter entsandt. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall von einem durch der(n) Delegierte(n) bestimmten Vertreter wahrgenommen werden.
5. Den Wahlmodus (geheim oder offen) kann die Mitgliederversammlung in Übereinstimmung festlegen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Gesamtelternbeirates haben über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 7 Finanzen

- a) Der GESAMTELTERNBEIRAT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke .
Zweck des GESAMTELTERNBEIRAT's ist die Unterstützung der Förderung von Erziehung und Bildung.
(wie Durchführung erziehungs und bildungsrelevanter Veranstaltungen, Unterstützung der Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen der Stadt Leutkirch und Umgebung.
- b) Der GEB führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Die Ausgaben müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftrag und der Arbeit des GEBs bestehen. Belege sind ggf. zu erläutern.
- c) Mittel des GESAMTELTERNBEIRAT's dürfen nur für die in diesem Abschnitt aufgeführten Punkte verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GESAMTELTERNBEIRAT's.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des GESAMTELTERNBEIRAT's fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung des GEB's fällt das Vermögen des GESAMTELTERNBEIRAT's an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung und Bildung oder in ein dem entsprechend aufgestelltes Projekt (auch Spendenprojekte möglich).

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Arbeit des GEB geschieht ehrenamtlich.
2. Der GEB tagt mindestens zweimal im Jahr.
Im übrigen wird er vom Vorsitzenden nach Notwendigkeit oder auf schriftlichen Antrag - des Elternbeirates einer Kindertageseinrichtung - des Trägers - eines GEB-Delegierten – einer Elterndelegation einberufen.
3. Die Einladung soll den GEB-Delegierten mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung zugehen.
Die Einladungen können auch per E-Mail erfolgen.
4. Über die Sitzungen des GEBs und des Vorstandes wird Protokoll geführt.
5. Beschlüsse des GEBs werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.
Der GEB ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.
6. Die Sitzungen des GEBs sind öffentlich, können aber in Ausnahmefällen durch Beschluß des GEBs für nichtöffentlich erklärt werden.
7. Bei Bedarf können Sachkundige, wie die Träger , pädagogische Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen, Fachberatungen, Fachkräfte, Referenten, eingeladen werden.
8. Die Amtszeit des GEBs endet mit dem Kindergartenjahr. Er führt die Geschäfte weiter, bis sich der neu gewählte GEB konstituiert hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.